

Stand: 13.06.2026 12:45:20

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/9193

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (Drs. 19/8148)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/9193 vom 03.12.2025
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/9227 des BV vom 04.12.2025
3. Plenarprotokoll Nr. 66 vom 10.12.2025



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Jürgen Baumgärtner, Martin Wagle, Konrad Baur, Jürgen Eberwein, Jochen Kohler, Joachim Konrad, Josef Schmid, Thorsten Schwab** und **Fraktion (CSU)**,

Florian Streibl, Felix Locke, Martin Behringer, Tobias Beck, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (Drs. 19/8148)

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Überschrift wird die Angabe „und weiterer Rechtsvorschriften“ angefügt.
2. Nach § 2 werden die folgenden §§ 3 und 4 eingefügt:

§ 3

Änderung der Bayerischen Bauordnung

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 81 Abs. 5 wird nach der Angabe „Bauvorschriften“ die Angabe „nach Abs. 1 Nr. 2 bis 6“ eingefügt.
2. Nach Art. 82b wird folgender Art. 82c eingefügt:

„Art. 82c
Bau-Turbo

(1) ¹Ist zu einem Vorhaben die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB erforderlich, fordert die Bauaufsichtsbehörde die Gemeinde unverzüglich zur Entscheidung über ihre Zustimmung auf. ²In diesem Fall endet die Frist zur Entscheidung nach Art. 68 Abs. 2 frühestens einen Monat nach dem Eingang der Entscheidung der Gemeinde bei der Bauaufsichtsbehörde oder dem Ablauf der Frist nach § 36a Abs. 1 Satz 4 oder § 36a Abs. 2 Satz 2 BauGB.

(2) ¹Abs. 1 gilt für Vorhaben, zu denen die Zustimmung der Gemeinde nach § 246e Abs. 1 und 2 BauGB in Verbindung mit § 36a BauGB erforderlich ist, entsprechend. ²In den Fällen des § 246e Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 BauGB kann die Bauaufsichtsbehörde den Lauf der Frist des Art. 68 Abs. 2 aufheben, wenn die Wahrung der Frist auch bei sachgerechter Beschleunigung nicht möglich erscheint.

(3) Die Bauaufsichtsbehörde informiert den Bauherrn unverzüglich über eintretende Änderungen nach den Abs. 1 und 2.“

3. Dem Art. 83 werden die folgenden Abs. 8a und 8b angefügt:

„(8a) Auf Vorhaben nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 18, die vor dem 1. Januar 2026 gemäß Art. 57 Abs. 7 angezeigt worden sind, findet Art. 81 Abs. 5 in der am 31. Dezember 2025 geltenden Fassung weiter Anwendung.

(8b) Art. 82c findet keine Anwendung auf Bauanträge, die vor dem 1. Januar 2026 eingereicht worden sind.“

§ 4

Änderung der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen

Nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) vom 5. Juli 1994 (GVBl. S. 573, BayRS 2130-3-B), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 18. Juni 2025 (GVBl. S. 229) geändert worden ist, wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Zuständigkeit für Außenbereichsvorhaben zur Herstellung oder Lagerung von Produkten zur Landesverteidigung

Zuständige Behörden für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 37a Abs. 1 BauGB sind abweichend von § 37a Abs. 2 Satz 1 BauGB die unteren Bauaufsichtsbehörden, soweit nicht bereits nach Art. 73 BayBO die Regierung zuständig ist.“

3. Der bisherige § 3 wird § 5.

Begründung:

Zu § 3 Nr. 1

Im Rahmen des Vollzugs hat sich gezeigt, dass in einzelnen Fällen durch Dachgeschossausbauten das historisch gewachsene Ortsbild von Städten und Gemeinden, insbesondere die regional- und ortstypischen Dachlandschaften, beeinträchtigt werden kann. Daher sollen Dachgeschossausbauten künftig mit Ortsgestaltungssatzungen nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in Einklang stehen müssen. In der Praxis dürften nur wenige Fälle betroffen sein, da nur wenige Gemeinden Ortsgestaltungssatzungen mit entsprechenden Vorgaben haben und sich diese in der Regel auch nur auf bestimmte Flächen beschränken, die ein besonders schutzwürdiges, meist historisch gewachsenes Ortsbild haben.

Zu § 3 Nr. 2

Seit dem 30. Oktober 2025 ist das „Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung“ (BGBl. 2025 I Nr. 257 vom 29. Oktober 2025), der sog. Bau-Turbo, in Kraft. Durch den Bau-Turbo wurde in § 36a des Baugesetzbuchs (BauGB) das Instrument der Zustimmung der Gemeinden geschaffen. Demnach müssen Gemeinden Vorhaben nach dem Bau-Turbo ihre Zustimmung erteilen. Sie können diese Zustimmung auch unter der Bedingung erteilen, dass sich der Bauherr zur Einhaltung bestimmter städtebaulicher Anforderungen verpflichtet. Die Zustimmung wird fingiert, wenn die Gemeinde die Zustimmung nicht binnen drei Monaten verweigert hat. Diese Frist kann um höchstens einen Monat verlängert werden, wenn die Gemeinde der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme gibt, § 36a Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Satz 1 BauGB

Dies hat zur Folge, dass die Frist zur Genehmigung gemäß Art. 68 Abs. 2 BayBO ablaufen kann, während die Frist der Gemeinde zur Zustimmung nach § 36a BauGB noch läuft. Die Folge wäre eine fingierte Baugenehmigung, bevor die Gemeinde die für sie

laufende Frist ausschöpfen konnte. Eine Baugenehmigung ohne Zustimmung der Gemeinde in den Fällen des § 36a BauGB wäre jedoch rechtswidrig. Die Regelungen der BayBO sind daher an die Regelungen des Bau-Turbos anzupassen.

Um die Frist des § 36a BauGB zügig in Lauf zu setzen und eine schnelle Entscheidung über den Bauantrag herbeizuführen, stellt Art. 82c Abs. 1 Satz 1 BayBO klar, dass die Bauaufsichtsbehörde die Gemeinde unverzüglich zur Entscheidung über die Zustimmung aufzufordern hat. Dies gewährleistet einen zügigen Beginn der Zustimmungsfrist.

Um die Verbescheidung eines Bauantrags, der ein Gebäude zur Wohnnutzung betrifft, nicht zu verzögern, wird die Genehmigungsfiktion des Art. 68 Abs. 2 BayBO zwar nicht generell verlängert, wenn die Zustimmung der Gemeinde erforderlich ist. Um aber einen Fristablauf vor der Entscheidung der Gemeinde zu verhindern, wird geregelt, dass die Frist des Art. 68 Abs. 2 BayBO frühestens einen Monat nach Zugang der Entscheidung der Gemeinde gemäß § 36a BauGB abläuft. Wenn die Gemeinde nicht ausdrücklich entscheidet und die Zustimmungsfiktion des § 36a Abs. 1 Satz 4 oder Abs. 2 Satz 2 BauGB eintritt, ist dieser Zeitpunkt maßgeblich. Dies gilt auch in dem Fall, dass die Gemeinde ihre Zustimmung unter einer Bedingung, § 36a Abs. 1 Satz 3 BauGB, erteilt. Damit verlängert sich das Genehmigungsverfahren nur insoweit, als es nötig ist, um die Zustimmungsfrist der Gemeinde nach § 36a BauGB zu wahren. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass der Bauaufsichtsbehörde selbst genügend Zeit bleibt, um auf Grundlage der Entscheidung der Gemeinde über den Bauantrag zu entscheiden. Bei einer zügigen Entscheidung der Gemeinde verbleibt es bei der Frist des Art. 68 Abs. 2 BayBO. Unberührt bleibt die Möglichkeit der Fristverlängerung im begründeten Einzelfall wegen Schwierigkeit der Angelegenheit, Art. 42a Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i. V. m. Art. 68 Abs. 2 Satz 1 BayBO. Dies dürfte insbesondere bei Zustimmung der Gemeinde unter einer Bedingung erforderlich sein.

Art. 82c Abs. 2 Satz 1 BayBO regelt die Anwendung des Abs. 1 in den Fällen des befristet bis 31. Dezember 2030 geltenden § 246e BauGB. Dieser ermöglicht bei Vorhaben zu Wohnzwecken Abweichungen von sämtlichen Vorgaben des BauGB, auch für innenbereichsnahe Außenbereichsvorhaben, sofern die Gemeinde zustimmt. Für die Zustimmung nach § 246e BauGB gelten die Regelungen des § 36a BauGB entsprechend, § 246e Abs. 2 BauGB. Insoweit gelten die Vorgaben des Abs. 1 entsprechend, da auch in diesen Fällen eine Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens im öffentlichen Interesse ist. Satz 2 ermöglicht der Bauaufsichtsbehörde, in den Fällen, in denen eine überschlägige Umweltprüfung, ggf. eine strategische Umweltprüfung oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, den Lauf der Genehmigungsfiktionsfrist unter den genannten Voraussetzungen aufzuheben.

Über den veränderten Fristenlauf oder die Aufhebung der Frist ist der Bauherr von der unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich zu informieren, Art. 82c Abs. 3 BayBO. So ist sichergestellt, dass der Bauherr über die jeweils in seinem Fall aktuell laufenden Fristen informiert ist.

Zu § 3 Nr. 3

Die Übergangsvorschrift in Abs. 8a bezieht sich auf § 3 Nr. 1. Wer vor Inkrafttreten der Änderung von Art. 81 Abs. 5 BayBO den Ausbau bereits gemäß Art. 57 Abs. 7 BayBO angezeigt hat, genießt Vertrauensschutz und kann den Ausbau nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Regeln vornehmen.

Die Übergangsregelung in Abs. 8b bezieht sich auf § 3 Nr. 2. In diesen Fällen besteht bereits jetzt für die Bauaufsichtsbehörden die Möglichkeit der Verlängerung der Fiktionsfrist des Art. 68 Abs. 2 BayBO. In diesen Fällen bedarf es daher keiner Anwendung des Art. 82c BayBO.

Zu § 4

Der ebenfalls mit dem Bau-Turbo eingefügte § 37a BauGB schafft eine neue Außenbereichsprivilegierung für Vorhaben zur Herstellung und Lagerung von Produkten der Landesverteidigung und sieht eine Zuständigkeit der höheren Verwaltungsbehörde für die Zulassungsentscheidung vor.

Um zu vermeiden, dass je nach bauplanungsrechtlicher Grundlage unterschiedliche Behörden für die Erteilung einer etwaig erforderlichen Baugenehmigung zuständig sind, wird die Zuständigkeit auch für diese Bauvorhaben an die unteren Bauaufsichtsbehörden übertragen, sofern nicht ohnehin die Zuständigkeit der Regierungen nach Art. 73 BayBO besteht. Die Übertragung stützt sich auf § 203 Abs. 3 BauGB.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wohnen, Bau und Verkehr

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/8148

zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Jürgen Baumgärtner, Martin Wagle, Konrad Baur u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Felix Locke, Tobias Beck u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 19/8379

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes
(Drs. 19/8148)**

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Markus Striedl, Katrin Ebner-Steiner, Benjamin Nolte u.a. und Fraktion (AfD)

Drs. 19/8433

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes
(Drs. 19/8148)**

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Jürgen Baumgärtner, Martin Wagle, Konrad Baur u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Felix Locke, Martin Behringer u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 19/9193

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes
(Drs. 19/8148)**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Der Überschrift wird die Angabe „und der Bayerischen Bauordnung“ angefügt.
2. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

**§ 3
Änderung der Bayerischen Bauordnung**

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 81 Abs. 5 wird nach der Angabe „Bauvorschriften“ die Angabe „nach Abs. 1 Nr. 2 bis 6“ eingefügt.
2. Dem Art. 83 wird folgender Abs. 8a angefügt:
„(8a) Auf Vorhaben nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 18, die vor dem 1. Januar 2026 gemäß Art. 57 Abs. 7 angezeigt worden sind, findet Art. 81 Abs. 5 in der am 31. Dezember 2025 geltenden Fassung weiter Anwendung.“
3. Der bisherige § 3 wird § 4.

Berichtersteller zu 1: **Thorsten Schwab**
Berichtersteller zu 2: **Konrad Baur**
Berichtersteller zu 3: **Markus Striedl**
Mitberichterstellerin zu 1-2: **Sabine Gross**
Mitberichtersteller zu 3: **Thorsten Schwab**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr federführend zugewiesen.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/8379 und Drs. 19/8433 in seiner 32. Sitzung am 14. Oktober 2025 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Enthaltung

mit der in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/8379 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/8433 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/8433 und Drs. 19/9193 in seiner 36. Sitzung am 4. Dezember 2025 endberaten.

Der Änderungsantrag Drs. 19/8379 wurde zurückgenommen.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimm-
ergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Enthaltung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt
mit der Maßgabe, dass die durch den federführenden Ausschuss beschlosse-
nen Änderungen durch folgende Änderungen ersetzt werden:

1. Der Überschrift wird die Angabe „und weiterer Rechtsvorschriften“ ange-
fügt.
2. Nach § 2 werden die folgenden §§ 3 und 4 eingefügt:

§ 3

Änderung der Bayerischen Bauordnung

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekannt-
machung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zu-
letzt durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254)
geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 81 Abs. 5 wird nach der Angabe „Bauvorschriften“ die Angabe
„nach Abs. 1 Nr. 2 bis 6“ eingefügt.“
2. Nach Art. 82b wird folgender Art. 82c eingefügt:

„Art. 82c

Bau-Turbo

(1) ¹Ist zu einem Vorhaben die Zustimmung der Gemeinde nach
§ 36a BauGB erforderlich, fordert die Bauaufsichtsbehörde die Ge-
meinde unverzüglich zur Entscheidung über ihre Zustimmung auf. ²In
diesem Fall endet die Frist zur Entscheidung nach Art. 68 Abs. 2 frühes-
tens einen Monat nach dem Eingang der Entscheidung der Gemeinde
bei der Bauaufsichtsbehörde oder dem Ablauf der Frist nach § 36a
Abs. 1 Satz 4 oder § 36a Abs. 2 Satz 2 BauGB.

(2) ¹Abs. 1 gilt für Vorhaben, zu denen die Zustimmung der Ge-
meinde nach § 246e Abs. 1 und 2 BauGB in Verbindung mit § 36a
BauGB erforderlich ist, entsprechend. ²In den Fällen des § 246e Abs. 1
Satz 2 oder Satz 3 BauGB kann die Bauaufsichtsbehörde den Lauf der
Frist des Art. 68 Abs. 2 aufheben, wenn die Wahrung der Frist auch bei
sachgerechter Beschleunigung nicht möglich erscheint.

(3) Die Bauaufsichtsbehörde informiert den Bauherrn unverzüglich
über eintretende Änderungen nach den Abs. 1 und 2.“

3. Dem Art. 83 werden die folgenden Abs. 8a und 8b angefügt:

„(8a) Auf Vorhaben nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 18, die vor dem 1. Ja-
nuar 2026 gemäß Art. 57 Abs. 7 angezeigt worden sind, findet Art. 81
Abs. 5 in der am 31. Dezember 2025 geltenden Fassung weiter Anwen-
dung.

(8b) Art. 82c findet keine Anwendung auf Bauanträge, die vor dem
1. Januar 2026 eingereicht worden sind.“

§ 4

Änderung der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen

Nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) vom 5. Juli 1994 (GVBl. S. 573, BayRS 2130-3-B), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 18. Juni 2025 (GVBl. S. 229) geändert worden ist, wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Zuständigkeit für Außenbereichsvorhaben zur Herstellung oder Lagerung von Produkten zur Landesverteidigung

Zuständige Behörden für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 37a Abs. 1 BauGB sind abweichend von § 37a Abs. 2 Satz 1 BauGB die unteren Bauaufsichtsbehörden, soweit nicht bereits nach Art. 73 BayBO die Regierung zuständig ist.“

3. Der bisherige § 3 wird § 5.“

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/9193 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Enthaltung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des endberatenden Ausschusses seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/8433 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Jürgen Baumgärtner
Vorsitzender

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher

Abg. Thorsten Schwab

Abg. Markus Striedl

Abg. Tobias Beck

Abg. Dr. Markus Bächler

Abg. Sabine Gross

Staatsminister Christian Bernreiter

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 27** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (Drs. 19/8148)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der AfD-Fraktion (Drs. 19/8433),

Änderungsantrag der CSU-Fraktion und der Fraktion FREIE WÄHLER (Drs. 19/9193)

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt 29 Minuten. Erster Redner ist Herr Kollege Thorsten Schwab für die CSU-Fraktion.

Thorsten Schwab (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, Herr Staatsminister, meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! Über die Begriffe Bürokratieabbau, Vereinfachung und Beschleunigung wird viel diskutiert. Aber es wird auch viel im negativen Sinn über diese Begriffe diskutiert. Was wir zu diesem Thema wieder mal brauchen, ist eine andere Einstellung, ein anderes Lebensgefühl, raus aus der negativen Haltung hin zu einer Mentalität, mit der wir wieder anpacken für unser Land. Nicht meckern, sondern machen.

In mehreren Modernisierungsgesetzen wurden schon zahlreiche Verbesserungen beschlossen. Auch heute geht es bei der Änderung des Straßen- und Wegegesetzes um Vereinfachung und Beschleunigung. Mit dieser Gesetzesänderung verkürzen wir Fristen im verträglichen Rahmen. Wir führen bei Behörden eine Genehmigungsfiktion ein. Wir bündeln verkehrsrechtliche Genehmigungsverfahren für Großraum- und Schwertransporte. Wir schaffen Verfahrenserleichterungen für Bauvorhaben für erneuerbare Energien. Wir digitalisieren zum großen Teil die Planfeststellungsverfahren. Bei Brückenersatzbauten soll unter bestimmten Voraussetzungen keine Planfeststellung mehr notwendig sein.

Meine Damen und Herren, Sie sehen: Wir jammern nicht, wir nörgeln nicht über Bürokratie – wir bauen Vorschriften ab und vereinfachen Schritt für Schritt zum Wohle unseres Landes. Das ist unser Weihnachtsgeschenk für Sie.

Herzlichen Dank an das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr und an Herrn Staatsminister Christian Bernreiter für den unermüdlichen Einsatz. Wir bitten um Zustimmung zu dieser Gesetzesänderung. Wir haben in der Ersten Lesung und im Ausschuss ja schon ausführlich darüber diskutiert. Ich wünsche allen, weil es meine letzte Rede vor Weihnachten ist, noch eine gesegnete Weihnachtszeit und alles Gute.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN – Anna Rasehorn (SPD): Beschrei es nicht!)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Schwab. – Nächster Redner ist Herr Abgeordneter Striedl für die AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Markus Striedl (AfD): Sehr geehrter Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Die Staatsregierung legt uns hier einen Gesetzentwurf vor, der auf den ersten Blick recht harmlos wirkt. Man spricht von Digitalisierung, von der Verfahrensbeschleunigung, von der Anpassung an Bundesrecht eben. Lassen Sie mich vorwegschicken: Wo Verwaltung vereinfacht wird, wo wir die Möglichkeit der Digitalisierung wirklich nutzen, da gehen wir selbstverständlich auch mit. Auch dass marode Brücken künftig schneller ersetzt werden können ohne bürokratische Planfeststellungsverfahren, ist ein richtiger Schritt.

Aber – und dieses "Aber" ist gewaltig – wer genau hinsieht, erkennt, dass dieser Gesetzentwurf leider einmal mehr ein trojanisches Pferd ist. Unter dem Deckmantel der Entbürokratisierung soll klammheimlich die Sicherheit auf unseren Straßen der Ideologie geopfert werden.

Ich spreche von Artikel 25 des Entwurfes. Sie wollen das Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Straßen massiv erleichtern. Bisher war das Einvernehmen der Straßenverkehrsbehörde zwingend erforderlich – eine Sicherheitsbremse, die jetzt gelöst wird. Künftig reicht eine bloße Stellungnahme aus. Die Behörde darf zwar freundlicherweise noch ihre Meinung sagen. Im Zweifel interessiert das aber halt niemanden mehr.

Über abstrakte Gefahren sprechen wir hier nicht. Im Februar 2024 musste sowohl die Bundesautobahn 8 als auch die ICE-Strecke München – Stuttgart gesperrt werden, weil Teile eines Windrades herabstürzten. Stellen Sie sich einmal vor, so eine Anlage wäre so nah an einer Straße gestanden, wie Sie das jetzt ermöglichen möchten. Auch in Sachsen ist schon ein Windrad umgestürzt und hat die A14 gefährdet, beileibe also kein Einzelfall.

Jetzt, zu später Stunde, ein kleiner Ausflug in die Physik: Wenn ein Windrad bei voller Drehzahl Eisbrocken oder im schlimmsten Fall Teile eines gebrochenen Rotorblattes wegschleudert, dann reden wir nicht davon, dass das Trum um einen halben Meter davon wegfällt. Nein, wir reden nicht von wenigen Metern. Die Faustformel ist: Die Höhe des Windrades mal 1,5 plus der Rotordurchmesser macht zusammen bei modernen Windkraftanlagen Wurfreichweiten von 400, 500 Metern. Wie gesagt: Wir reden nicht davon, dass das Ding kaputt ist. Wir reden erst einmal einzig und allein davon, dass sich im Winter Eisbrocken bilden und diese dann herumgeschleudert werden.

Analogie dazu: Jeden Winter führen wir zu Recht Debatten über Eisplatten, die von Lkws herunterfallen. Die Bilder kennen Sie vielleicht. Das sind gefährliche Geschosse. Wenn ein Lkw-Fahrer das nicht verhindert, ist der Aufschrei zu Recht sehr groß. Ein Lkw ist ja auch ziemlich böse heutzutage. Vergleichen wir einmal diese Eisplättchen, die von Lkw-Dächern fallen, mit durchaus massiven Eisbrocken, die von Windradflügeln heruntergeschleudert werden. Das ist aber nicht ganz so schlimm, weil Windräder ja "gut" sind.

Kommen wir zur handwerklichen Qualität des Gesetzentwurfs. Bezeichnend ist schon, dass vom Staatsministerium noch kurz vor Ende der Frist am 3. Dezember hastig ein Änderungsantrag nachgeschoben wurde. Warum? – Weil man so nebenbei bemerkt hat, dass der Bauturbo mit den Fristen für die gemeindliche Zustimmung kollidiert. Ohne diesen Notflicken wäre die Genehmigungsfiktion eingetreten, bevor die Gemeinde überhaupt hätte entscheiden können, ob sie das wollen oder nicht. Das Ganze ist halt schon ein bisschen symptomatisch für die Staatsregierung. Sie müssen ständig an Ihren eigenen Werken herumflicken, um selbstverursachte Mängel zu korrigieren. Vielleicht, nur vielleicht, wäre die Möglichkeit, dass wir in Bayern in der Staatsregierung statt eines Bauturbos eher mal einen Qualitätsturbo brauchen bei solchen Anträgen.

Zum Schluss: Werfen wir einen Blick auf das große Ganze. Unsere Autobahnen und Straßen sind nicht nur einfach Asphaltbänder. Sie sind zentrale Schlagadern für Wirtschaft und Mobilität für Bayern und für ganz Europa. Wir können es uns schlichtweg nicht leisten, diese lebenswichtigen Achsen unnötigen Gefahren auszusetzen. Eine Vollsperrung auf der A8 oder A9 wegen herabstürzender Rotorteile wäre kein kleines Unglück. Das wäre ein verkehrspolitisches Desaster mit Ansage. Verkehrssicherheit und der Schutz der Infrastruktur müssen immer Vorrang vor ideologischen Experimenten haben.

Wir stimmen den sinnvollen Teilen zur Digitalisierung in diesem Antrag zu. Den ideologischen Blindflug bei der Sicherheit können wir selbstverständlich nicht mittragen.

(Beifall bei der AfD)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Nächster Redner ist Herr Abgeordneter Tobias Beck, FREIE WÄHLER.

Tobias Beck (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Besucher auf der Besuchertribüne! In der Ersten Lesung habe ich gesagt, Bayern darf bei der Digitalisierung und der Beschleunigung von Genehmi-

gungsverfahren nicht nur reagieren, sondern muss selbst vorangehen. Genau das tun wir mit der Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, Herr Striedl, nicht des "Bayerischen Windkraftanlagen-Auto-Kaputtmach-Gesetzes".

(Heiterkeit und Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Wir modernisieren unsere Verfahren, beschleunigen Planungen, machen unser Land handlungsfähiger, gerade bei Infrastrukturprojekten, die wir dringend brauchen. Wir alle wissen sehr gut, dass Bürokratieabbau mit der Brechstange nicht funktioniert, dass die betroffenen Belange klug miteinander abgewogen werden müssen. Dabei darf man aber auch das Ziel nicht aus den Augen verlieren und nicht verwässern.

Ich denke, das ist uns in den Ausschussberatungen gut gelungen. Der Kern des Gesetzes bleibt unverändert. Die Digitalisierung des Planfeststellungsverfahrens, klare Fristen und eine rechtssichere Einvernehmensfiktion bei baulichen Anlagen entlang von Straßen bringen spürbar Entlastung für Behörden, für Kommunen, für Bürger. Das Gesetz ermöglicht pragmatische Lösungen, etwa wenn marode Brücken schnell ersetzt werden müssen, ohne jahrelange Verfahren abzuwickeln.

In den Ausschussberatungen wurde der Entwurf nun sinnvoll weiterentwickelt. Wir haben das in einem zentralen Punkt "Verknüpfungen zur Bayerischen Bauordnung" ergänzt. Der neue Artikel 82c, der sogenannte Bauturbo, schafft klare Zustimmungsfristen und eine bessere Abstimmung zwischen Gemeinden und Bauaufsichtsbehörden. Damit greifen die Beschleunigungsinstrumente im Straßenrecht und im Baurecht ineinander. Diese Ergänzung stärkt das Ziel des Gesetzes erheblich, weil sie Doppelstrukturen vermeidet und laufende Verfahren verlässlich macht. Für Bauherren, Kommunen und Genehmigungsbehörden ist das ein echter Mehrwert.

Wir haben außerdem saubere Übergangsregelungen aufgenommen. Laufende Verfahren bleiben nicht in der Luft hängen. Niemand muss befürchten, dass eine begonnene Prüfung plötzlich auf neuen Rechtsgrundlagen steht. Diese Rechtssicherheit wird auch von vielen Beteiligten ausdrücklich begrüßt. Wir haben die Zuständigkeitsverord-

nung angepasst, um für Außenbereichsvorhaben mit Bezug zur Landesverteidigung die Zuständigkeiten klar zu definieren. Damit deckt der Entwurf einen weiteren Bereich ab, in dem wir unbedingt schneller und effizienter werden müssen.

Wichtig ist mir aber noch der Blick auf das Gesetz insgesamt. Wir senken keine Sicherheitsstandards, weder bei den Straßen noch bei den Wind- und Solaranlagen. Alle fachlichen Anforderungen bleiben bestehen. Was wir abbauen, sind unnötige Verfahrensschleifen. Es geht um Beschleunigung, nicht um Leichtsinn. Die Beratungen haben den Entwurf verbessert und praxistauglicher gemacht. Wir setzen ein klares Signal. Bayern handelt für moderne Infrastruktur, für verlässliche Verfahren und für weniger Bürokratie. Ich bitte Sie daher um Zustimmung.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Nächster Redner ist Herr Kollege Dr. Markus Büchler für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Dr. Markus Büchler (GRÜNE): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Wir haben heute noch ein umfangreiches Programm. Deswegen mache ich es kurz. Wir haben uns im Ausschuss sowie in der Ersten Lesung schon sehr intensiv mit dem Thema beschäftigt. Das Gesetz enthält viel Gutes und Richtiges. Es soll vieles beschleunigt und formal digitalisiert werden. Das ist absolut richtig und notwendig. In Deutschland und in Bayern besteht ein großer Nachholbedarf. Deswegen ist es sinnvoll, dass wir das machen.

Der Gesetzentwurf enthält aber auch kritische Punkte. Die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie Mitsprachemöglichkeiten von Bürgerinnen und Bürgern sollen teilweise gestrichen werden. Wir sehen das eher kritisch, wenn das reduziert wird. In Summe enthält der Gesetzentwurf Gutes und Schlechtes in einem gemischt. Insofern werden wir uns enthalten. Die Änderungsanträge lehnen wir ab.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Für die SPD-Fraktion hat Frau Kollegin Sabine Gross das Wort.

Sabine Gross (SPD): Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Mit dem Gesetzentwurf übernimmt die Staatsregierung wesentliche Teile des Bundesgesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich. Das hat zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes geführt. Es handelt sich hierbei um ein Beschleunigungsgesetz der Ampel-Regierung. Ich bin sehr erfreut, dass das Landesrecht im Großen und Ganzen an das Bundesrecht angepasst wird und so Gleichlauf entsteht.

Besonders positiv ist auch die Digitalisierung im Anhörungsverfahren, im Einreichungsverfahren und bei Bekanntmachung im Planfeststellungsverfahren hervorzuheben. Das wurde auch schon gesagt. Positiv ist auch die Einführung einer Einvernehmensfiktion bei Errichtung baulicher Anlagen an Straßen sowie vereinfachte Verfahren für Solar- und Windenergieanlagen.

Ganz wichtig ist die Vereinfachung von Ersatzbaumaßnahmen bei Brückenbauwerken. Dort, wo eine alte Brücke steht, die man abreißt, kann man eine neue bauen, ohne erneut ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Bei dem zum Teil verheerenden Zustand unserer Brücken ist das eine ganz wichtige Erleichterung. Sie spart Zeit und Geld.

Positiv ist natürlich auch, dass die Regelung zur Führung des Straßen- und Bestandsverzeichnisses wieder eingeführt wurde. Die Regelung wurde im Ersten Modernisierungsgesetz leider gestrichen. Es ist gut, dass dieser Fehler bemerkt wurde. Es muss eine Pflicht zur Führung dieses Bestandsverzeichnisses geben; denn es handelt sich um öffentliche Urkunden, denen Beweisfunktion zukommt. Zum Glück hat man es aber noch rechtzeitig bemerkt.

Leider gibt es nicht nur Licht, sondern auch ein wenig Schatten. Behörden sollen von Erörterungsterminen absehen können, wenn aufgrund der eingereichten Einwendun-

gen und Stellungnahmen abzusehen ist, dass diese nicht ausgeräumt werden können. Auch sollen Erörterungstermine nicht mehr durchgeführt werden, wenn es sich bei den Vorhaben um Planänderungen handelt. Hierdurch wird die Möglichkeit der Beteiligung der Öffentlichkeit beschnitten, was ich durchaus kritisch sehe.

Zum Änderungsantrag der CSU und der FREIEN WÄHLER ist noch Folgendes auszuführen: Positiv ist, dass sich ab 2026 auch genehmigungsfreie Dachgeschossausbauten wieder an die Vorgaben von Ortsgestaltungssatzungen halten müssen. Damit wird die Regelung im Ersten Modernisierungsgesetz korrigiert, die die Dachgeschossausbauten nicht nur genehmigungsfrei machte, sondern ausdrücklich von den Vorgaben in den Ortsgestaltungssatzungen befreite. Wir haben das bereits beim Ersten Modernisierungsgesetz moniert. Erfreulich ist, dass die Regierungsfractionen diesen Fehler jetzt erkannt und ihn ausgeräumt haben. Den Passus, der die Anpassung an die neue Bauordnung zum Inhalt hat, begrüßen wir natürlich auch. Der Bauturbo ist schließlich ein SPD-Projekt. Daher können wir sowohl dem Änderungsantrag als auch dem Gesetzentwurf zustimmen.

Dem Änderungsantrag der AfD können wir nicht zustimmen – so weit geht es dann doch nicht.

(Beifall bei der SPD)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Für die Staatsregierung hat Herr Staatsminister Christian Bernreiter das Wort.

Staatsminister Christian Bernreiter (Wohnen, Bau und Verkehr): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! In aller Kürze – eigentlich wollte ich gar nicht reden. Allerdings ist von der rechten Seite Unsinn verbreitet worden. Das muss ich natürlich schon richtigstellen. Wir haben kein Qualitätsproblem, sondern passen uns an die Rechtslage an. Insgesamt darf ich mich für die Diskussion in den Ausschüssen ganz herzlich bedanken. Man hat jetzt gehört, dass grundsätzlich alle positive Instrumente in unserem Gesetz entdecken. Es ist jedoch nicht der Fall, dass wir ein Qualitäts-

problem haben. Es gibt keinen bayerischen Bauturbo. Der Bauturbo ist auch keine SPD-Erfindung, Frau Kollegin Gross. Das haben wir gemeinsam im Koalitionsvertrag festgelegt. Schauen Sie einmal nach. Ich könnte Ihnen auch sagen, wer das Wort eingeführt hat. Unsere Genehmigungsfiktion, die wir in Bayern schon seit über einem Jahr haben und die schon geändert worden ist, gilt schon über die Länge hinweg. Das stand bisher in keinem Gesetzentwurf. Durch das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren im Bund ist es am Schluss hineingekommen. Deshalb gibt es eine Differenz im Hinblick auf die Fristen. Das haben wir nicht erst nachträglich, sondern sofort gespannt. Wenn wir die Bayerische Bauordnung anfassen, haben wir heute die Möglichkeit, das dranzuhängen und richtigzustellen. Es war mir wichtig, das an dieser Stelle zu sagen. Das hat nicht irgendjemand verpennt. Wir haben es sofort gemerkt und natürlich die Chance ergriffen, das sofort richtigzustellen, um Klarheit und Wahrheit im Gesetz und in der Bayerischen Bauordnung zu haben. Ich wünsche uns heute noch eine lange Diskussion.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Weitere Wortmeldungen liegen mit nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 19/8148, der Änderungsantrag der AfD-Fraktion auf Drucksache 19/8433, der Änderungsantrag der Fraktionen der CSU und der FREIEN WÄHLER auf Drucksache 19/9193 sowie die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Wohnen, Bau und Verkehr auf Drucksache 19/9227 zugrunde.

Zunächst ist über den soeben genannten Änderungsantrag der AfD-Fraktion auf Drucksache 19/8433 abzustimmen. Auf Ausschussebene wurde der Änderungsantrag zur Ablehnung empfohlen.

Wer entgegen dem Ausschussvotum diesem Änderungsantrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die AfD-Fraktion. Gegenstimmen! –

Das sind alle anderen Fraktionen. Enthaltungen? – Keine. Der Änderungsantrag ist abgelehnt.

Nun kommen wir zur Abstimmung über den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/8148. Der federführende Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr empfiehlt Zustimmung zum Gesetzentwurf mit der Maßgabe, dass verschiedene Änderungen durchgeführt werden. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses mit der Maßgabe zugestimmt, dass die durch den federführenden Ausschuss beschlossenen Änderungen durch weitere Änderungen ersetzt werden. Im Einzelnen verweise ich hierzu auf Drucksache 19/9227.

Wer dem Gesetzentwurf mit den vom endberatenden Ausschuss empfohlenen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU, der FREIEN WÄHLER und der SPD. Gegenstimmen! – Enthaltungen! – Bei Enthaltung der Fraktionen der AfD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf in der soeben beschlossenen Fassung seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die Fraktionen der CSU, der FREIEN WÄHLER und der SPD. Gegenstimmen bitte ich auf die gleiche Weise anzuzeigen. – Es gibt keine Gegenstimmen. Stimmenthaltungen! – Bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN ist das so beschlossen. Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag auf Drucksache 19/9193 seine Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.